

GEMEINDE TÜRNICH BEBAUUNGSPLAN NR. 17

INHALT: BUNDESBAUGESETZ § 9 Abs 1 Ziff. 1a, b, e, 3, 8 u. 16 Abs. 2 in
VERBINDUNG mit § 4 der 1. DVO z. BBauG und der BauO NRW § 103
Gemarkung Türnich Flur 15 Maßstab 1:500

GEBÄUDEBESTAND

	WOHNGEBÄUDE
	WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
	OFFENTL. GEBÄUDE

GRENZEN, BEGRENZUNGS- UND BAULINIEN

	FLURGRENZE		BAULINIE	HÖHEN 88,20 HÖHENLAGE ÜBER NN WEITERE SIGNATUREN DIN 18702 UND KATASTERVORSCHRIFTEN.
	FLURSTÜCKSGRENZE		BAUGRENZE	
	GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS		BAUGRENZE FÜR GARAGEN	
	NUTZUNGSGRENZE		GRENZEN DER VERKEHRSFLÄCHEN	
	GRENZE DES LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIETES		ÄNDERUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 15. JUNI 1967	

VERKEHRS-, GRÜN- UND BAUFLÄCHEN

	OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE		GEMEINBEDARFS-FLÄCHE
	EISENBAHN		OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	FLÄCHE MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN		NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIT VORGARTENGESTALTUNG
	VERSORGUNGSFLÄCHE		LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET

BAUGEBIET

	OFFENE BAUWEISE	WS	KLEINSIEDLUNGS-G.		HÖCHST ZULASSIGE GESCHOSSZAHL
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	WR	REINES WOHN GEBIET		ZWINGENDE GESCHOSSZAHL
		WA	ALGEMEINES WOHN-G.		FIRSTRICHTUNG
		MD	DORFGEBIET		DACHNEIGUNG
		MI	MISCHGEBIET		
		MK	KERNGEBIET		
		GE	GEWERBE-GEBIET		
		GI	INDUSTRIE-GEBIET		
		SW	WÖCHENENDHAUS-G.		
		SO	SONDERGEBIET		
GRZ	MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL				
GFZ	MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL				
BMZ	MAX. BAUMASSEZAHL				

ANMERKUNG

BAUTIEFE = 14,00. AUSNAHMSWEISE KANN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE TÜRNICH EINE BAUTIEFE VON 18,00 m IN EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

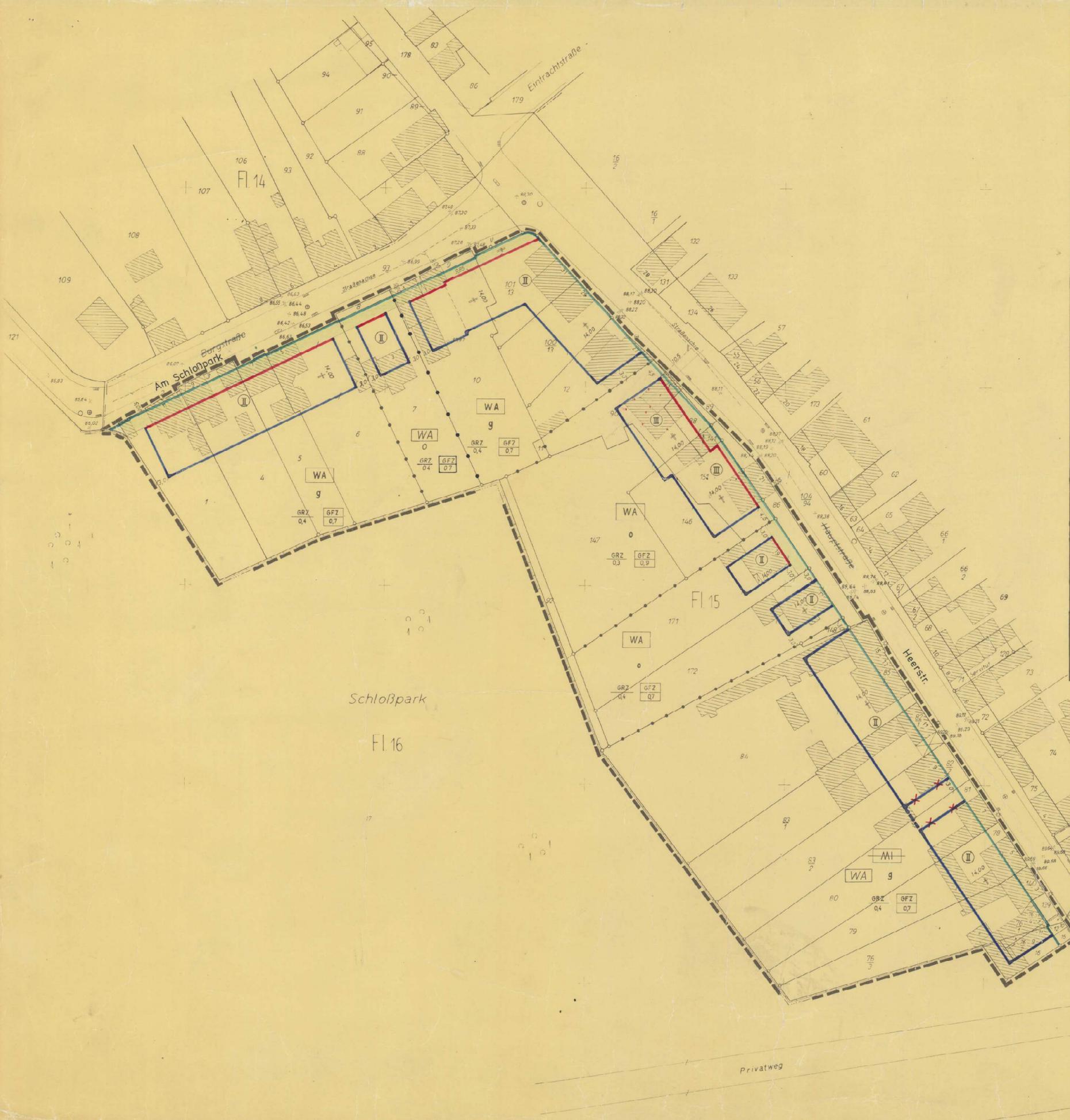
VORGARTENGESTALTUNG

RASEN ODER STRAUCHBEPFLANZUNG

EINFRIEDIGUNGEN

EINFASSUNG DER VORGÄRTEN NUR MIT KANTENSTEINEN BIS ZU 8 cm STÄRKE UND HÖCHSTENS 10 cm ÜBER BÜROERSTEU. SONSTIGE EINFRIEDIGUNGEN HINTER DEN VORGÄRTEN NUR HECKEN, SPIEGELZÄUNE ODER MASCHENDRAHTZÄUNE BIS 125 m HÖHE.

GARAGEN MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND VON 5 m VON DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE HABEN.



PLANUNTERLAGE

Die Karte ist entstanden im Jahre 1937 im Maßstab 1:1000 durch *[Signature]*.
Neuerm. Die Flurgrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsverm. z. B. Gebäude.

Die vorl. Flurgrundlage wurde neu aufbereitet, nach einwandfr. Fortf. Verm. Nr. 55 FA II.

nach einer Neuerm. gem. Erg. Best. und Verm. Pkt. Anw.

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.
Köln, den 15. AUGUST 1966

[Signature]
u. v. d. L.

KATASTERNACHWEIS

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasterstand überein.

Besondere Festsetzung vom 15. Dezember 1967
[Signature]
Katastervermessungsamt

GEOM.-FESTLEGUNG

Es wird festgelegt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Köln, den 15. AUGUST 1966

[Signature]
u. v. d. L.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde TÜRNICH vom 2. MÄRZ 1967 aufgestellt worden.

TÜRNICH, den 30. MÄRZ 1967

[Signature]
Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG

den 19

Es werden Festsetzungen getroffen entsprechend BBauG § 9, Abs. 1, Ziffer 1 und Ziffer 2.

Die Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen sind begründet nach BBauG § 9, Abs. 2, Erste DVO zum BBauG § 4 und BauO NRW § 103.

TÜRNICH, den 24. MAI 1967

Der Gemeindevorstand
[Signature]

OFFENLEGUNG

Dieser Plan hat — entsprechend dem Offenlegungsbeschluß des Rates der Gemeinde Türnich vom 2. MÄRZ 1967 — gemäß § 2 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 20. APRIL 1967 bis 22. MAI 1967 öffentlich ausgelegen.

TÜRNICH, den 24. MAI 1967

Der Gemeindevorstand
[Signature]

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde Türnich am 19. JUNI 1967 mit Sitzung beschlossen worden.

TÜRNICH, den 28. JUNI 1967

[Signature]
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 27. 11. 1968 genehmigt worden.

Köln, den 27. 11. 1968

Der Regierungspräsident
im Auftrage
[Signature]

BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) ist am 13. Januar 1969 erfolgt.

Türnich, den 13. Januar 1969

Der Gemeindevorstand
[Signature]